

Dr. Ivo Greiter  
Dr. Franz Pegger  
Mag. rer. soc. oec.  
Universitätsprofessor  
Dr. Stefan Kofler  
Dr. Christian Zangerle  
Dr. Norbert Rinderer  
Dr. Herwig Frei  
Dr. Georg Huber  
LL.M. University of Chicago  
Attorney at Law, New York  
akad. Europarechtsexperte  
Dr. Edwin Grubert  
LL.M. New York University  
Attorney at Law, New York  
Dr. Alexandra Eder  
Mag. iur. Melanie Tischlinger  
LL.M. Management Center  
Innsbruck / Frankfurt School of  
Finance & Management  
Mag. iur. Barbara Russe  
MMag. rer. soc. oec.

# **Produkthaftungs- und Produktsicherheitsrecht**

Ein Überblick

Stand 01. Jänner 2011

# Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Produkthaftungsgesetz.....	3
2.1. Wofür wird gehaftet? .....	4
2.2. Produkthaftung vs. Gewährleistung.....	4
2.3. Der Produktbegriff des PHG .....	5
2.4. Fehlerbegriff.....	6
2.4.1. Allgemeines.....	6
2.4.2. Billigerweise zu erwartender Gebrauch.....	7
2.4.3. Konstruktionsfehler.....	9
2.4.4. Produktionsfehler .....	10
2.4.5. Instruktionsfehler.....	11
2.4.6. Produktbeobachtungsfehler .....	14
2.5. Wer kann Produkthaftungsansprüche stellen? .....	15
2.6. Wer haftet nach dem PHG? .....	15
2.7. In-Verkehr-Bringen.....	17
2.8. Haftungsumfang.....	18
2.9. Beweislastregeln.....	19
2.10. Haftungsbefreiung.....	20
2.10.1. Allgemeines.....	20
2.10.2. Haftungsausschlüsse .....	20
2.10.3. Selbstbehalt .....	22
2.11. Mitverschulden des Geschädigten .....	22
2.12. Mehrere Haftpflichtige - Solidarhaftung und Rückgriff .....	22
2.13. Verjährung .....	23
2.14. Deckungsvorsorge .....	23
3. Produktsicherheit .....	24
3.1. Produktsicherheitsrecht der EU .....	24
3.1.1. Allgemeines.....	24
3.1.2. Die CE-Kennzeichnung .....	26
3.2. Österreichisches Produktsicherheitsgesetz .....	27
3.3. Pflichtenkatalog.....	28
3.4. Produktsicherheit .....	28
3.5. Maßnahmenkatalog .....	29
4. Besonderheiten in den USA.....	30
4.1. Allgemeines .....	30
4.2. Punitive Damages.....	31
4.3. Besonderheiten des Prozessrechtes .....	32

## 1. Einleitung

Bis zum Inkrafttreten des *Produkthaftungsgesetzes* („PHG“) am 1. Juli 1988 kannte das österreichische Recht keine eigene Bestimmung über die Produkthaftung. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Schadenersatzbestimmungen des *Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches* von 1811 („ABGB“) die einzige Anspruchsgrundlage.

Erst das PHG, mit dem im Wesentlichen die Richtlinie des Rates 85/374/EWG vom 25. Juli 1985 übernommen wurde, füllte diese Lücke.

Während das PHG hauptsächlich die Haftung für fehlerhafte Produkte gegenüber Endverbrauchern regelt und nachträglich „heilend“ wirken soll, hat das *Produktsicherheitsgesetz* 2004 („PSG“) zum Ziel, Leben und Gesundheit von Menschen vor Gefährdungen durch unsichere Produkte *präventiv* zu schützen. Aber selbstverständlich entfaltet auch das PHG präventive Wirkung.

Neben dem PSG existiert eine Vielzahl von Spezialnormen zur Produktsicherheit. Erwähnt seien nur das Lebensmittelgesetz, das Chemikaliengesetz, das Arzneimittelgesetz oder europäische Richtlinien wie die RL 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit oder die RL 93/42/EWG über Medizinprodukte.

Dieser Leitfaden soll vor allem Unternehmen einen kurzen und prägnanten Überblick über die Grundzüge des Produkthaftpflichtrechtes und des Produktsicherheitsrechtes bieten.

Eine ausführliche rechtliche Beratung kann er nicht ersetzen.

## 2. Produkthaftungsgesetz

### 2.1. Wofür wird gehaftet?

Nach dem PHG wird gehaftet, wenn ein *fehlerhaftes* Produkt einen Menschen verletzt oder tötet oder *durch* das fehlerhafte Produkt eine *andere* Sache beschädigt wird. Nach dem PHG wird nicht für Schäden *am* fehlerhaften Produkt selbst gehaftet.

Weitere Voraussetzung der Haftung ist jedoch, dass das Produkt bereits zum Zeitpunkt des In-Verkehr-Bringens fehlerhaft war.

Sonstige Voraussetzungen für die Haftung kennt das PHG nicht, insbesondere ist es nicht von Bedeutung, ob den Ersatzpflichtigen ein Verschulden trifft. Die Haftung nach dem PHG ist *verschuldensunabhängig*. Sie orientiert sich ausschließlich am objektiven Kriterium der Fehlerhaftigkeit eines Produktes.

### 2.2. Produkthaftung vs. Gewährleistung

Der wesentliche Unterschied zwischen *Produkthaftung* und *Gewährleistung* besteht darin, dass es bei der Gewährleistung immer um einen *Mangel an der Sache selbst* geht, während bei der Produkthaftung Schäden zu ersetzen sind, die *durch* ein fehlerhaftes Produkt entstehen.

Im Rahmen der Gewährleistung wird eine mangelhafte Sache verbessert, ausgetauscht, retourniert oder ihr Preis wird gemindert, weil die Sache nicht dem entspricht, was vereinbart wurde oder gewöhnlich vorausgesetzt wird.

Bei der Produkthaftung geht es hingegen nicht um die mangelhafte Sache, sondern um den Schaden, der durch sie verursacht wird.

- *Beispiel:* Herr Steiger kauft eine Leiter im Baumarkt. Zuhause will er Äpfel pflücken, fällt jedoch von der Leiter, weil eine Sprosse bricht. Er verletzt sich dabei schwer und ist einen Monat im Krankenstand.

Der Baumarkt muss im Rahmen der Gewährleistung die Leiter reparieren oder austauschen. Der Hersteller der Leiter muss Herrn Steiger im Rahmen der Produkthaftung den Schaden, der durch den Unfall entstand, ersetzen, d.h. Schmerzensgeld, Heilkosten, Verdienstentgang etc. bezahlen.

Weitere Unterschiede zwischen Produkthaftung und Gewährleistung bestehen darin, dass

- die Gewährleistung eine Vertragsbeziehung zwischen dem Anspruchsberechtigten und dem Haftenden voraussetzt,
- die Gewährleistung auch für unbewegliche Sachen gilt,
- bei beweglichen Sachen die Verjährungsfrist nur 2 Jahre beträgt, bei der Produkthaftung hingegen 3 Jahre (absolute Frist: 10 Jahre) und
- bei der Gewährleistung der Mangel schon bei Übergabe der Sache bestanden haben muss (Vermutung in den ersten 6 Monaten).

### **2.3. Der Produktbegriff des PHG**

Nach dem PHG wird nur für bewegliche körperliche Sachen gehaftet, auch wenn diese Sachen mit einer anderen beweglichen oder unbeweglichen Sache verbunden sind. Auch Energie zählt dazu.

Aus diesem Produktbegriff folgt, dass es grundsätzlich keine Produkthaftung für unbewegliche Sachen und für Dienstleistungen gibt. Rein geistige Leistungen (Ideen, Pläne, Skizzen) gelten daher auch nicht als Produkte.

- *Beispiel:* Ein Bauingenieur plant eine Stahlseilbrücke. Er haftet nach dem PHG nicht für Konstruktionsfehler in der Planung. Der Hersteller bzw. Lieferant der Stahlseile haftet jedoch für Fehler der Stahlseile. Die Stahlseile sind zwar mit einer unbeweglichen Sache verbunden (der Brücke), waren aber zuvor „bewegliche“ Sachen.
- *Beispiel:* In einem Buch, dem Juristenkalender, sind prozessuale Fristen verzeichnet, wobei eine Frist fehlerhaft ist. Ein Anwalt verlässt sich darauf und bringt deshalb bei Gericht eine Berufung verspätet ein und verliert daraufhin den Prozess. Wäre die Berufung rechtzeitig gewesen, hätte er gewonnen. Der Herausgeber

des Juristenkalender haftet jedoch nicht, weil es sich hier um kein Produkt iSd PHG handelt.

Auch für land- und forstwirtschaftliche Produkte greift die Produkthaftung, selbst wenn diese Produkte unverarbeitet sind.

Strittig ist, ob Software als Sache im Sinn des PHG anzusehen ist, da es sich hierbei nicht um eine *körperliche* Sache handelt.

## **2.4. Fehlerbegriff**

### *2.4.1. Allgemeines*

Eine Ersatzpflichtig besteht nur für solche Schäden, die durch *Fehler* des Produktes verursacht werden. Insofern ist es entscheidend, was unter einem *Fehler* zu verstehen ist.

Ein Fehler liegt vor, wenn ein Produkt nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände vom Benutzer erwartet werden darf.

Entscheidend ist dabei

- der Zeitpunkt des In-Verkehr-Bringens: Ein Auto aus den 60iger Jahren muss nicht den Standards heutiger Autos entsprechen,
- die Aufmachung/Darbietung/Werbung für das Produkt: Ein einmotoriges Sportflugzeug, das als Flugzeug *for all known icy conditions* angepriesen wird, muss über eine Enteisungsanlage verfügen, auch wenn solche Flugzeuge normalerweise keine solche Anlagen besitzen und
- wie das Produkt erwartungsgemäß gebraucht wird (hierzu näheres in Punkt 2.4.2, Seite 7).

Doch auch andere Umstände, können bei der Überprüfung der Fehlerhaftigkeit eines Produktes relevant sein, wie etwa

- der *Preis eines Produktes*: Ein preisgünstiger Kleinwagen muss nicht jene Sicherheitsstandards aufweisen wie eine teure Luxuslimousine; allerdings darf auch ein Kleinwagen keine Konstruktionsmängel aufweisen. Der Preisfaktor lässt dem Hersteller nur einen

Spielraum bei der Ausstattung, also etwa ob das Auto über ESP verfügt oder nicht.

- *Technische Normen und behördliche Genehmigungen:* Grundsätzlich hat ein Produkt den technischen Normen – etwa ÖNORMEN – zu entsprechen. Erfüllt ein Produkt nicht einmal solche Mindeststandards, ist dies ein Indiz für die Fehlerhaftigkeit. Allerdings schließt umgekehrt die Befolgung technischer Normen die Fehlerhaftigkeit eines Produktes nicht aus. Gleiches gilt für behördliche Genehmigungen.
- *Regionale Unterschiede:* Ein Traktor für die Niederlande muss nicht jene Sicherheitserwartungen erfüllen wie ein Traktor für ein Bergland wie Österreich.

Als fehlerhaft gelten auch unwirksame Produkte.

- *Beispiel:* Eine Lasur, die Holz vor Pilzbefall schützen soll, wirkt nicht. Der Hersteller muss im Rahmen der Produkthaftung den Austausch des Holzes an der Fassade des Hauses ersetzen.

Allgemein werden folgende Arten von Produktfehlern unterschieden, je nachdem in welchem Stadium der Herstellung oder des Vertriebes der Fehler auftritt:

- Konstruktionsfehler
- Produktionsfehler
- Instruktionsfehler
- Produktbeobachtungsfehler

Diese „Fehlertypologie“ wird unter den Punkten 2.4.3 bis 2.4.6, Seiten 9. ff. näher beleuchtet.

#### *2.4.2. Billigerweise zu erwartender Gebrauch*

Fehlerhaft ist ein Produkt dann, wenn es nicht jene Sicherheit bietet, die der idealtypische Verbraucher zu erwarten berechtigt ist.

Daraus lässt sich ableiten, dass nur solche Sicherheitserwartungen an ein Produkt gestellt werden können, die an den *billigerweise zu erwartenden Gebrauch* des Produktes gestellt werden können. Nicht alle

denkbaren Verwendungsmöglichkeiten und Benutzungssituationen sind daher vom Hersteller zu verantworten.

Allerdings haftet ein Hersteller nicht nur für Schäden, die beim bestimmungsgemäßen Gebrauch des Produktes entstehen. Vielmehr hat ein Produkt auch solchen Verwendungsmöglichkeiten zu entsprechen, mit denen der Hersteller billigerweise rechnen muss oder die für ihn vorhersehbar sind („naheliegender Fehlgebrauch“). Unter Umständen ergeben sich auch aus Produktbeobachtungen Anwendungen durch Verbraucher, die über die Funktionswidmung des Produktes hinausgehen.

- *Beispiel:* Ein Bleistifthersteller muss damit rechnen, dass Verbraucher am Bleistift „kauen“. Der Bleistift darf daher keine Giftstoffe enthalten, die durch das „Kauen“ aufgenommen werden könnten.

Keine Haftung trifft den Hersteller jedoch für Schäden, die durch eine völlige Zweckentfremdung des Produktes entstehen oder die auf allgemein erkennbare Gefahren des Produktes beruhen.

- *Beispiel:* Völlige Zweckentfremdung: Das ausschließlich für den Gebrauch in Werkstätten bestimmte Kältemittel Frigen 11 wird vom 15-jährigen Sohn des Mechanikermeisters zum „Sniffen“ verwendet.

Auf andere Gefahren – also solche, die nicht offenkundig sind oder mit denen billigerweise nicht gerechnet werden kann – muss der Hersteller hinweisen und davor warnen.

- *Beispiel:* Allgemein erkennbare Gefahr: Stahlnägel können beim Einschlagen in einen Mauerstein absplittern, daher keine Haftung.

Der Umfang der Warnpflicht wird sowohl von Größe und Erkennbarkeit der Gefahr als auch vom Benutzerkreis (sachkundige Personen oder Verbraucher) abhängen. Der Hersteller kann durch entsprechende Warnhinweise die Haftung für gefährliche Produkte unter Umständen vermeiden. Näheres dazu unter Punkt 2.4.5, Seite 11 (Instruktionsfehler).

### 2.4.3. Konstruktionsfehler

Bei Konstruktionsfehlern ist – wie der Name bereits sagt – die Konstruktion, Konzeption oder Zusammensetzung eines Produktes unzulänglich. Dem Hersteller unterlaufen bei der Planung, Entwicklung und Konstruktion des Produktes Fehler. Üblicherweise betreffen solche Fehler nicht nur ein Einzelstück, sondern eine ganze Serie oder Reihe eines Produktes.

- *Beispiel:* Der Automobilhersteller Ford brachte beim Pickup Truck Ford Pinto den Benzintank an einer Stelle an, an der er bei einem seitlichen Auffahrunfall leicht explodierte. Obwohl Ford dieser Umstand bekannt war, wurde das Auto mit dem gefährlich platzierten Tank produziert. In Folge wurde Ford zu hohen Schadenersatzzahlungen (*punitive damages*) verurteilt.

Um Konstruktionsfehler zu vermeiden, sollte der Hersteller daher bei der Entwicklung neuer Produkte vielfältige Vorkehrungen treffen, insbesondere sollte er

- bei der Konstruktion alle ihm zugänglichen technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Möglichkeiten ausnutzen und alle technisch möglichen Sicherheitsvorkehrungen treffen;
- bei Maschinen an unverkleideten Stellen Schutzteile anbringen und diese fest mit der Maschine verbinden;
- alle Neuentwicklungen einem geeigneten Test- und Prüfverfahren unterziehen;
- bei Zulieferteilen und -stoffen prüfen, ob sie für den beabsichtigten Zweck geeignet sind; und
- dem Zulieferanten klare Zielvorgaben setzen, damit keine Sicherheitsmängel auftreten.

Maßstab der Sorgfaltspflicht des Produktherstellers ist ein objektiver Maßstab, d.h. der Produkthersteller muss alles zur Gefahrenbeseitigung unternehmen, was bei den Gegebenheiten des jeweiligen Falles objektiv zumutbar ist.

Er hat dafür zu sorgen, dass ein Produkt jene Sicherheit bietet, die ein vernünftiger Mensch „unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten

berechtigt ist“. Dabei konkretisiert der Stand der Technik die berechtigten Sicherheitserwartungen der durchschnittlichen Produktbenützer.

- *Beispiel:* Selbst ein Billigfahrrad muss so stabil gebaut sein, dass man damit in einem Bergland wie Österreich ohne Probleme schnellere Abfahrten (50 – 60 km/h) gefahrlos bewältigen kann.

#### 2.4.4. Produktionsfehler

Bei Produktions- oder Fabrikationsfehlern entspricht zwar die Konstruktion bzw. die Konzeption des Produktes den sicherheitsrelevanten Anforderungen, bei der Fabrikation wurden aber ein oder mehrere Stücke eines Produktes – etwa wegen eines Maschinenfehlers – nicht normgerecht hergestellt.

Bei Produktionsfehlern handelt es sich üblicherweise um sogenannte „Ausreißer“, für die nach den allgemeinen Bestimmungen des ABGB keine Haftung greift. Vom PHG sind diese Fehler jedoch umfasst.

- *Beispiel:* Durch einen Fehler der Abfüllanlage wird ein Narkosemittel in sechsfacher Dosis abgefüllt, sodass die Verabreichung des Narkosemittels tödlich wirkt.

Der Produkthersteller sollte daher zur Vermeidung von Sicherheitsmängeln aufgrund von Produktionsfehlern insbesondere folgende Maßnahmen treffen:

- Den Produktionsablauf so organisieren, dass nach Möglichkeit keine Fehler auftreten;
- Die Produktion prinzipiell auf Fehlerfreiheit ausrichten;
- Sind trotzdem Fehler nicht vermeidbar oder menschliche und technische Unzulänglichkeiten nicht ausschließbar, muss das Produkt einer sorgfältigen Fertigungskontrolle unterzogen werden (Kontrolle des Fertigungsablaufs und/oder des fertigen Produkts);
- Zulieferprodukte auf Fehlerfreiheit prüfen oder sicherstellen, dass sie fehlerfrei sind (unter Umständen reicht es, die Zuverlässigkeit des Zulieferers zu überprüfen oder diesen zu verpflichten, eine ausreichende Fertigungskontrolle vorzunehmen).

#### 2.4.5. Instruktionsfehler

Bei Instruktionsfehlern ist das Produkt selbst üblicherweise einwandfrei. Schäden entstehen aber durch fehlende oder unzureichende Gebrauchsanweisungen, Montageanleitungen etc. oder durch unzureichende Warnhinweise.

Das Produkt wird erst durch die unzureichende „Darbietung“ fehlerhaft.

Die Haftung für Instruktionsfehler greift ergänzend dort ein, wo die Haftung für Konstruktionsfehler aufhört: Kann ein Produkt nicht für alle denkbaren Verwendungszwecke gefahrenfrei gestaltet werden, muss der Hersteller durch entsprechende Informationen und Warnungen auf bestehende Gefahren hinweisen.

- *Beispiel:* Ein Hersteller hat etwa darauf hinzuweisen, dass die Einnahme eines an und für sich harmlosen Arzneimittels bei Schwangerschaft mit erhöhten Risiken verbunden ist.

Dem Instruktionsbereich kommt in der Praxis eine ganz besondere Bedeutung zu.

Immer dann, wenn bei der Anwendung oder Verwendung eines Produktes mit einer Schädigung der Benutzer oder Dritter zu rechnen ist, hat der Hersteller dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Belehrung der Benutzer über mögliche Gefahrenquellen und die Grenzen der Produktanwendung erfolgt.

Nur wenn ein Hersteller dieser Verpflichtung nachkommt, kann er ein bekanntes oder erkennbares Produktrisiko auf den Nutzer überwälzen.

Es kann jedoch nicht jedem Fehlgebrauch durch Warnhinweise Rechnung getragen werden. Dort, wo der Fehlgebrauch einer festen Verhaltensgewohnheit entspricht oder als statistisch unvermeidbares Fehlverhalten gravierende Schadensfolgen zeitigt, hat der Hersteller durch eine entsprechende Produktkonstruktion solche Schäden zu vermeiden.

- *Beispiel:* Eine 20 Jahre alte Mineralwasserflasche, die aufgrund zahlreicher kleiner, abnutzungsbedingter Oberflächenschäden eine geringere Festigkeit hat und beim Hineinlegen in einen Korb bricht, weil sie entweder aus einer Höhe von 3 cm fallen gelassen wurde oder heftiger gegen eine andere Flasche im Korb gestoßen wurde, erfüllt nicht die berechtigten Sicherheitserwartungen des Verbrauchers. Ein Warnhinweis auf der Flasche würde nicht genügen, da die Flaschen in fester Gewohnheit in Körben und Taschen transportiert werden und gegeneinander stoßen.
- *Beispiel:* Ein Hobbygärtner gerät mit einer Hand in einen Häcksler und trennt sich zwei Finger ab. Warnhinweise waren gut sichtbar vorhanden. Technisch wäre es leicht aber möglich gewesen, eine Schutzvorrichtung anzubringen. Deshalb haftet der Hersteller trotz der Warnhinweise.

Die Instruktionspflicht des Herstellers findet dort ihre Grenzen, wo eine Gefahr im allgemeinen Erfahrungswissen der in Betracht kommenden Abnehmerkreise liegt oder wo es sich um eine offen vor Augen liegende Gefahrenquelle handelt.

- *Beispiel:* Auf einem Küchenmesser muss kein Warnhinweis angebracht sein, dass man sich mit dem Messer in den Finger schneiden und verletzen kann.

Ist eine Warnung jedoch erforderlich, muss sie *deutlich* erfolgen. Inhaltlich müssen Warnhinweise deshalb so abgefasst sein, dass darin die bestehenden Gefahren für den Verbraucher *plausibel* werden. Daher muss die *Art der drohenden Gefahr* klar und deutlich herausgestellt werden, damit der Produktanwender sie nicht erst durch eigenes Nachdenken, möglicherweise erst aufgrund von Rückschlüssen, voll erfassen kann.

Unter Umständen sind auch *Funktionszusammenhänge* klar zu machen, damit der Verbraucher erkennen kann, warum ein Produkt gefährlich ist. Falls dies für das Verständnis erforderlich ist, sind Gebrauchsanleitungen und Warnhinweise auch bildlich darzustellen.

- *Beispiel:* Bei einem Kindertee entsteht durch das Dauernuckeln aus modernen Saugflaschen Karies. Der Kindertee hat zwar keinen ho-

hen Zuckergehalt, doch verbleiben Zuckerreste am Sauger. Entscheidend ist, dass Kariesbildung hauptsächlich dann erfolgt, wenn die Kinder die Flasche selbst hielten und als Einschlafhilfe benutzten. Hielten Erwachsene die Flasche, bestand die Kariesgefahr nicht. Auf diesen Umstand und diese Funktionszusammenhänge muss der Hersteller des Tees bzw. der Flasche hinweisen.

Gleiches gilt für die Platzierung von Warnhinweisen. Insbesondere darf die Warnung nicht zwischen anderen Produktinformationen, Werbeaussagen, Kundendienststellen etc. „versteckt“ werden. Eine Warnung sollte hervorgehoben und vom restlichen Text abgesetzt werden. Dies kann durch Umrandung, farbliche Abhebung mit der Überschrift „Wichtiger Hinweis“, größere Schrift etc. geschehen. Auf jeden Fall muss der Warnhinweis für den Verbraucher auffallend deutlich erkennbar sein.

- *Beispiel:* Auf einer Kinderteepackung müssen Warnhinweise, die sich neben oder zwischen Zubereitungshinweisen befinden, deutlich erkennbar von diesen abheben.

Selbst wenn Gebrauchsanweisungen etc. ausreichend Warnhinweise enthalten, kann die *Produktwerbung* alle Bemühungen um einen Haftungsausschluss zunichte machen.

Werbung hat das Ziel, ein Produkt möglichst vorteilhaft darzustellen, weshalb Werbeaussagen oft übertrieben sind. Solche übertriebenen Werbeaussagen wecken falsche Verbrauchervorstellungen, die in einem Prozess gegen den Hersteller verwendet werden.

- *Beispiel:* Werbung für ein Auto „*Mit ESP haben Sie jede Situation unter Kontrolle.*“ Sie weckt falsche Vorstellungen über die Wirkung des ESP.

Werbeaussagen sollten daher

- technisch richtig sein;
- das Produkt nicht missbräuchlich darstellen, also keine übertriebenen oder falschen Kundenerwartungen hervorrufen;
- der Wahrheit entsprechen; Werbung darf nicht lügen oder täuschen;

- immer relativierend, nie absolut sicher sein („damit haben Sie jede Situation im Griff“; besser: „ESP für mehr Sicherheit“);
- technisch und rechtlich von den zuständigen Abteilungen freigegeben sein; die Marketingabteilung soll daher vor Platzierung einer Werbung Rücksprache mit den zuständigen Abteilungen halten.

#### 2.4.6. *Produktbeobachtungsfehler*

Grundsätzlich scheidet die Haftung aus, wenn ein fehlerhaftes Produkt in den Verkehr gebracht wurde. Allerdings treffen den Hersteller auch danach noch bestimmte Pflichten.

Insbesondere bei neuentwickelten industriellen Serienprodukten hat der Hersteller nach dem In-Verkehr-Bringen auf unbekannte gefährliche Eigenschaften oder Verwendungsfolgen zu achten, aber auch die Entwicklung von Wissenschaft und Technik auf seinem Tätigkeitsgebiet zu verfolgen. Die Gefährlichkeit eines Produktes zeigt sich nämlich oft erst nach seinem In-Verkehr-Bringen.

Wird eine Produktgefahr nach In-Verkehr-Bringen erkennbar, dann muss der Hersteller dafür sorgen, dass die Gefahr abgewendet wird. Diese Pflicht reicht von allgemeinen Warnungen über Rückrufaktionen bis zur Änderung der Konstruktion und des Herstellprozesses.

Erforderlich kann eine *aktive* Produktbeobachtung sein, unter Umständen mit der Einrichtung einer Abteilung, die

- Kundenbeschwerden,
- Mängelanzeigen,
- Testberichte,
- Veröffentlichungen wissenschaftlicher Erkenntnisse,
- Ergebnisse von Fachveranstaltungen und
- sicherheitsrelevante Änderungen bei Konkurrenzprodukten

sammelt und auswertet.

Die Haftung für Produktbeobachtungsfehler stützt sich in der Regel auf allgemeine zivilrechtliche Grundsätze und nicht auf das PHG.

- *Beispiel:* Eine Motorradmarke wurde von Verbrauchern häufig mit einer bestimmten Lenkerverkleidung ausgestattet, die aber nicht vom Motorradhersteller stammte. Diese Lenkerverkleidung war bei diesem Motorrad aber mit einem Sicherheitsrisiko verbunden. Der Motorradhersteller muss entweder die Kombination beider Produkte sicher gestalten oder durch entsprechende Warnhinweise auf die Gefahr der Kombination hinweisen.

## 2.5. Wer kann Produkthaftungsansprüche stellen?

Jeder, der durch ein fehlerhaftes Produkt geschädigt wird, ist anspruchsberechtigt. Ausgeschlossen sind Sachschäden von Unternehmern, die die Sache überwiegend in ihrem Unternehmen verwenden. Im b2b-Bereich gibt es daher keine Produkthaftung für Sachschäden.

Es ist nicht erforderlich, dass jemand ein Produkt selbst erworben hat oder dass es ihm selbst übergeben wird. Auch der sogenannte *innocent bystander* ist aufgrund des PHG berechtigt, Schadenersatz zu fordern.

- *Beispiel:* Ein zufällig vorbeikommender Spaziergänger wird von den Glassplittern einer explodierenden Mineralwasserflasche verletzt, die jemand auf der Straße öffnet. Der Spaziergänger kann vom Hersteller Schadenersatz nach dem PHG verlangen.

## 2.6. Wer haftet nach dem PHG?

Für Produkthaftungsschäden haften

- der Endprodukthersteller
- der Teilprodukthersteller
- der Anscheinshersteller
- der Importeur in den EWR und
- der Händler (Haftungsbefreiung bei Bekanntgabe des Vormannes)

Grundsätzlich haftet der *Hersteller* eines Produktes, der es in Verkehr bringt.

Ein Hersteller ist derjenige, der das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt erzeugt hat, sowie jeder, der als Hersteller auftritt, indem er seinen Namen, seine Marke oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt (*Anscheinshersteller*).

Jeder dieser Hersteller haftet aber nur insoweit, als er ein fehlerhaftes Produkt *in den Verkehr gebracht* hat.

Die Haftung greift auch, wenn der Hersteller selbst zwar einwandfrei produziert, aber ein fehlerhaftes Teilprodukt eines Zulieferers verwendet. Selbst die sorgfältigste Auswahl des Zulieferers und bestmögliche Kontrolle des Zulieferers wirkt nicht haftungsbefreiend.

- *Beispiel:* Bremsbelag-Erzeuger A liefert an Bremsenerzeuger B, der wiederum an den Autohersteller C liefert. Ein Verbraucher erleidet mit seinem Auto aufgrund eines Bremsdefektes einen Unfall. Waren die Bremsbeläge defekt, haften sowohl A, B als auch C. Wurde der Unfall aber aufgrund einer falsch konstruierten Bremsanlage verursacht, haften nur A und B.

Auch den *Anscheinsproduzenten* trifft die volle Haftung. Stattet jemand ein Produkt so aus, dass der Eindruck eigener Herstellung erweckt wird, haftet er neben dem tatsächlichen Hersteller. Keine Haftung greift jedoch in den Fällen der sogenannten Warenzeichenlizenz, bei der klar erkennbar ist, dass der Lizenzgeber das Produkt nicht hergestellt hat.

- *Beispiel:* Aufdruck „Für die Coca-Cola-Company“ begründet keine Haftung.
- Ein Elektrohersteller lässt im Ausland ein Produkt durch eine Tochtergesellschaft herstellen und vertreibt das Produkt unter der eigenen Marke, sodass der Hersteller nicht mehr erkennbar ist: Hier haftet der Elektrohersteller.

Auch ein Unternehmer, der lediglich eine Sache montiert oder zusammenbaut (*Assembler*), kann Hersteller sein. Üblicherweise muss es aber eine Montage sein, die ein Laie nicht selber machen könnte.

- *Beispiel:* Ein Handwerker montiert für einen Messestand einen Bistrotisch. Er verbindet dabei ein vorgefertigtes Gestell eines Herstellers mit der Glasplatte eines anderen Herstellers. Später bricht die Glasplatte ohne erhebliche Belastung und verletzt jemanden. Der Monteur haftet dann, wenn seine Leistung eine besondere „Qualität“ hatte, also von einem Laien und ohne besonderes Werkzeug nicht einfach gemacht hätte werden können.

Neben dem Hersteller haftet auch der *Importeur* eines Produktes in den EWR.

Dabei ist derjenige als Importeur anzusehen, der als erster Unternehmer in der Vertriebskette seinen Sitz im EWR hat, unabhängig davon, wer die Durchführung des Importvorganges (Verzollung etc.) vornimmt.

Kann weder der Hersteller noch der Importeur festgestellt werden, so haftet jeder Unternehmer, der das Produkt in den Verkehr gebracht hat, wenn er nicht binnen angemessener Frist dem Geschädigten den Hersteller oder Importeur bekannt gibt (Händlerhaftung).

Diese sogenannte *Auffanghaftung des Lieferanten* soll verhindern, dass der Geschädigte bei anonymen Produkten auf der Suche nach einem Hersteller oder Importeur scheitert.

## **2.7. In-Verkehr-Bringen**

Die Haftung nach dem PHG greift nur dann, wenn das fehlerhafte Produkt vom Haftenden *in Verkehr gebracht* wurde.

In der Regel wird dies durch den Verkauf, Tausch oder die Vermietung des Produktes erfolgen.

Es reicht aber ein bloßes *Zugänglichmachen*.

- *Beispiel:* Herr Schnell will ein Auto kaufen und macht deshalb eine Probefahrt mit einem Vorführgewagen des Autohändlers. Während der Probefahrt öffnet sich ohne Anlass der Airbag. Herr Schnell verunfallt und verletzt sich schwer. Obwohl Herr Schnell das Auto nicht

gekauft hat, ja es nicht einmal zum Verkauf bestimmt war, gilt es als In-Verkehr-Gebracht.

Kein In-Verkehr-Bringen liegt etwa vor, wenn Produkte gestohlen werden oder auf dem Transportweg verloren gehen. Es kann auch sein, dass der Hersteller fehlerfreie Produkte liefert und diese erst beim Händler fehlerhaft werden (z.B. durch falsche Lagerung). Der Hersteller haftet in solchen Fällen nicht, weil er keine fehlerhaften Produkte in Verkehr gebracht hat.

Oft wird es ein mehrmaliges In-Verkehr-Bringen geben: z.B. der Grundstoffhersteller verkauft an den Teilverhersteller, der Teilverhersteller an den Endhersteller, der Endhersteller an den Händler.

Der Zeitpunkt des In-Verkehr-Bringens ist für Folgendes relevant:

- für berechnigte Sicherheitserwartungen: Welche Sicherheitserwartungen gab es zum Zeitpunkt des In-Verkehr-Bringens?
- Feststellung des Entwicklungsrisiko: War zum Zeitpunkt des In-Verkehr-Bringens der Fehler überhaupt objektiv erkennbar?
- Verjährungsfrist: Diese beginnt mit dem Zeitpunkt des In-Verkehr-Bringens zu laufen.

## **2.8. Haftungsumfang**

Gehaftet wird für Sach- und Personenschäden nach allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen (ABGB). Dazu zählen etwa Schmerzensgeld, Verdienstentgang, Wertersatz oder Reparaturkosten für beschädigte (dritte) Sachen, etc.

Für Trauerschmerzensgeld (Schmerzensgeld für den Verlust eines nahen Angehörigen) wird nur dann gehaftet, wenn der Geschädigte ein (psychisches) Krankheitsbild aufweist.

Sogenannte *Weiterfresserschäden* sind nach der Judikatur des österreichischen Obersten Gerichtshofes (OGH) nicht zu ersetzen. Weiterfres-

erschäden sind Schäden, die ein fehlerhaftes Teilprodukt an anderen Teilprodukten des Endproduktes oder am Endprodukt verursacht.

- *Beispiel:* Der Kühlschlauch eines Autos ist fehlerhaft und zerstört deshalb den Motor. Der Teilhersteller (Zulieferer) des Schlauchs haftet dem Geschädigten nicht für den Motor, wenn der Schlauch zusammen mit dem Auto gekauft wurde. Wurde er separat gekauft, ist eine Haftung für den Motor denkbar.

## 2.9. Beweislastregeln

Von besonderer Bedeutung in jedem (Produkthaftpflicht-)Prozess ist die Frage der Beweislast.

Ein Geschädigter hat Folgendes zu beweisen:

- seinen Schaden
- den Produktfehler
- den Kausalzusammenhang zwischen Fehler und Schade
- die Zuordnung des Produkts zum Haftpflichtigen

Zu den anspruchsbegründeten Tatsachen gehören aber auch die Unternehmereigenschaft des Haftpflichtigen sowie das In-Verkehr-Bringen des Produktes durch diesen.

Behauptet ein Hersteller oder Importeur, die Sache nicht in Verkehr gebracht oder dies nicht als Unternehmer getan zu haben, ist er hiefür beweispflichtig. Für den Händler gilt diese Beweislastumkehr nicht.

- *Beispiel:* Spielt in einem Prozess die Frage eine Rolle, ob das fehlerhafte Produkt aus Lagerbeständen gestohlen wurde, obliegt dem Hersteller oder Importeur dieser Beweis, nicht jedoch dem Händler.

Haftungsvoraussetzung ist – wie bereits erwähnt – jedenfalls, dass ein Produkt bereits zum Zeitpunkt des In-Verkehr-Bringens fehlerhaft war. Hier obliegt es sowohl dem Hersteller, Importeur als auch dem Händler zu beweisen, dass der Fehler erst danach eingetreten ist. Es genügt da-

bei, „dies als unter Berücksichtigung der Umstände wahrscheinlich darzutun“.

- *Beispiel:* Lebensmittel werden durch eine Unterbrechung der Kühlkette beim Händler aufgrund eines Stromausfalles mit Salmonellen verseucht. Der Hersteller, dem dieser Fehler nicht zuzurechnen ist, kann sich von der Haftung befreien, wenn er wahrscheinlich machen kann, dass der Fehler erst beim Händler entstanden ist.

## **2.10. Haftungsbefreiung**

### *2.10.1. Allgemeines*

Irrelevant für die Haftung sind folgende Umstände:

- Mangelndes Verschulden – die Haftung greift auch, wenn der Ersatzpflichtige nicht einmal fahrlässig gehandelt hat
- Die spezielle Situation des Produzenten (dessen Know-how, Ausstattung, finanzielle Mittel etc.)
- Die mangelnde Erkennbarkeit der Gefährlichkeit des Produkts aus Sicht des Herstellers (wenn die Gefährlichkeit objektiv erkennbar gewesen wäre)
- Die mangelnde Entdeckbarkeit fehlerhafter Einzelstücke („Ausreißer“)
- Kosten-Nutzen-Gründe (z.B. die sichere Gestaltung eines Produktes wäre unverhältnismäßig kostspielig)

All diese Umstände können vom Ersatzpflichtigen nicht erfolgreich eingewendet werden. Er haftet auch dann, wenn diese Umstände vorliegen.

### *2.10.2. Haftungsausschlüsse*

Zumindest gegenüber dem Endverbraucher kann die Produkthaftung vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Selbst wenn also ein Hersteller die Produkthaftung im Vertrag mit einem Händler ausschließt, haftet er dennoch dem Endkunden oder dem *innocent bystander* gegenüber.

Die Haftung ist jedoch dann ausgeschlossen, wenn dem Haftpflichtigen der Nachweis gelingt, dass

- der Fehler auf einer zwingenden Rechtsvorschrift oder behördlichen Anordnung beruht (eher ein seltener Fall), oder
- die Eigenschaften des Produktes nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt des In-Verkehr-Bringens nicht als fehlerhaft erkennbar waren (sogenanntes „Entwicklungsrisiko“) oder
- wenn der Haftpflichtige nur einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat, der Fehler aber durch die Konstruktion des Endproduktes oder durch die Anleitung des Endproduktherstellers verursacht wurde.

Ist der Fehler auf eine Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung zurückzuführen, muss diese Rechtsvorschrift *zwingend* sein.

Mindeststandards wie ÖNORMEN sind nicht zwingend, weshalb eine Konformität mit solchen Regelwerken nicht haftungsbefreiend wirkt.

Beim Entlastungsbeweis aufgrund des *Entwicklungsrisikos* darf die Gefährlichkeit einer bestimmten Produkteigenschaft nach Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des In-Verkehr-Bringens nicht erkennbar sein. Branchenstandards spielen dabei keine Rolle.

- *Beispiel:* Vor Jahren stürzte ein Militärflugzeug ab. Vermutete Ursache war die Störung der sensiblen Steuerungsautomatik durch die Radiowellen des Senders „Radio Free Europe“. Damals war nach Stand der Wissenschaft und Technik nicht bekannt, dass elektronische Geräte durch elektromagnetische Wellen gestört werden. Es lag daher ein Entwicklungsrisiko vor. Heute ist dieser Umstand bekannt, weshalb die Steuerungsautomatik von Flugzeugen so gebaut werden muss, dass Radiowellen sie nicht mehr stören.
- *Beispiel:* Eine teilentleerte Mineralwasserflasche wurde eingefroren und dann zum Auftauen in den Kühlschrank gestellt. Beim Öffnen des Kühlschranks explodierte die Flasche. Die Splitter führten zu einer schweren Augenverletzung. Es war in der Branche der Mineralwasserhersteller unbekannt, dass die im Mineralwasser enthaltene Kohlensäure beim Einfrieren entweicht und einen Überdruck in der Flasche erzeugt. Dieser Überdruck beschädigte die Flasche und ließ sie schlussendlich bersten. Die Unkenntnis in der Branche führt nicht automatisch zu einem Haftungsausschluss, da Branchenstandards hinter dem Stand der Wissenschaft und Technik zurückbleiben können. Ein Entwicklungsrisiko liegt nur dann vor, wenn die Ge-

fährlichkeit nach dem (unter Umständen höheren) Stand der Wissenschaft und Technik nicht bekannt war.

Schlussendlich kann auch ein Zulieferer, der in Anspruch genommen wird, einen Entlastungsbeweis führen. Weist er nach, dass der Fehler auf der Konstruktion des Endproduktes, in das der zugelieferte Teil oder Stoff eingebaut wurde, beruht oder durch falsche oder mangelnde Anleitung des Herstellers verursacht wurde, haftet er nicht.

Ist der Zulieferer in das Gesamtkonzept des Endproduktes eingebunden und wirkt er an dessen Entwicklung mit, scheidet der Entlastungsbeweis allerdings wohl aus.

### *2.10.3. Selbstbehalt*

Für Sachschäden gilt ein Selbstbehalt von EUR 500,-. Erst darüber hinausgehende Sachschäden sind zu ersetzen. Für Personenschäden (z.B. Schmerzensgeld) gibt es keinen Selbstbehalt.

## **2.11. Mitverschulden des Geschädigten**

Trifft den Geschädigten ein Mitverschulden, ist dies zu berücksichtigen. Die Haftung vermindert sich dann anteilig.

- *Beispiel:* Ein Medizinstudent kauft eine billige Partylampe, der keine Gebrauchsanweisung beiliegt. Die Lampe wird mit Lampenöl angefeuert. Statt dessen verwendet der Student jedoch Brennspritus. Beim Entzünden kommt zu einer Stichflamme und der Student erleidet Verbrennungen im Gesicht. Da es zur üblichen Lebenserfahrung gehört, dass Brennspritus nicht für Lampen geeignet ist, wird dem Studenten ein Mitverschulden angelastet und der Hersteller hat nur einen Teil des Schadens zu ersetzen.

## **2.12. Mehrere Haftpflichtige - Solidarhaftung und Rückgriff**

Gibt es mehrere Haftpflichtige, haften alle dem Geschädigten gegenüber für den vollen Schaden.

Werden nur einer oder einige Ersatzpflichtigen vom Geschädigten in Anspruch genommen, steht diesen ein Rückgriffsanspruch gegen die übrigen zu. Die Aufteilung des Schadens zwischen ihnen erfolgt in der Regel nach dem jeweiligen Verschulden.

- *Beispiel:* Der Autohersteller wird zu Schadenersatz wegen eines fehlerhaften Airbags verurteilt. Da der Airbag von einem Zulieferer fehlerhaft geliefert wurde, hat der Autohersteller gegen diesen ein Rückgriffsrecht.

### **2.13. Verjährung**

Produkthaftungsansprüche unterliegen der allgemeinen Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche, d.h. sie müssen innerhalb von 3 Jahren ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers gerichtlich geltend gemacht werden.

Unabhängig davon erlöschen Produkthaftungsansprüche aber jedenfalls nach Ablauf von 10 Jahren ab In-Verkehr-Bringen des Produktes.

- *Beispiel:* Ein Hersteller liefert ein fehlerhaftes Produkt am 1.10.1999 an einen Großhändler. Dort liegt es einige Zeit. Der Großhändler liefert es nämlich erst am 1.2.2001 an den Einzelhändler und dieser verkauft es an den Endkunden am 1.5.2004. Am 5.10.2009 tritt ein Produkthaftungsschaden auf. Der Hersteller haftet dafür allerdings nicht mehr, da bereits mehr als 10 Jahre vergangen sind, seit er das Produkt in Verkehr gebracht hat.

### **2.14. Deckungsvorsorge**

Hersteller und Importeure von Produkten (nicht Händler!) sind verpflichtet, im redlichen Geschäftsverkehr übliche Produkthaftpflichtversicherungen abzuschließen oder in anderer geeigneter Weise dafür Vorsorge zu treffen, dass Schadenersatzpflichten befriedigt werden können.

Eine Mindesthöhe der Deckungssumme ist nicht vorgesehen. Sie wird in der Regel von der potentiellen Gefährlichkeit des Produktes, dem Vertriebsgebiet (USA !) und ähnlichen Umständen abhängen.

### **3. Produktsicherheit**

#### **3.1. Produktsicherheitsrecht der EU**

##### *3.1.1. Allgemeines*

Produktsicherheit wird sowohl auf europäischer als auch auf nationaler (österreichischer) Ebene geregelt.

Hintergrund der EU-Regelungen ist der freie Binnenmarkt mit einem einheitlichen Sicherheitsniveau, die Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen und auch der Verbraucherschutz.

Auf EU-Ebene werden einzelne Produktgruppen in Richtlinien geregelt. Diese Regelungen werden wiederum durch die allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG ergänzt.

Im Folgenden seien beispielhaft einige EU-Richtlinien zur Produktsicherheit aufgezählt:

- Niederspannungsrichtlinie
- Spielzeug
- Bauprodukte
- Elektromagnetische Verträglichkeit
- Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
- Medizinprodukte
- Sportboote
- Aufzüge
- Maschinen
- Pyrotechnik

Am 1. Jänner 2010 tritt die Verordnung (EG) 765/2008 in Kraft. Sie verstärkt insbesondere die behördlichen Marktüberwachungspflichten und zentralisiert die Akkreditierung von Prüfanstalten (z.B. TÜV).

Das derzeitige Konzept besteht darin, dass nur die wesentlichen Sicherheitsanforderungen in den Richtlinien zu finden sind, die technischen Details hingegen in den einschlägigen Normen (EN, ISO).

Stimmt ein Produkt mit den zu erfüllenden Rechtsvorschriften überein, spricht man von Konformität. Entspricht ein Produkt den (unverbindlichen) Normen eines anerkannten europäischen Normungsgremiums, gilt eine *Konformitätsvermutung*.

Um die Konformität festzustellen, ist in einem sogenannten *Konformitätsbewertungsverfahren* vom Hersteller (oder seinem Bevollmächtigten mit Sitz in der EU) oder Importeur zu prüfen, welcher/welchen Richtlinien) das jeweilige Produkt unterliegt, welches Konformitätsbewertungsverfahren nach der Richtlinie erforderlich ist und ob eine benannte (notifizierte) Stelle einzuschalten ist.

Ein Produkt kann mehreren Richtlinien unterliegen.

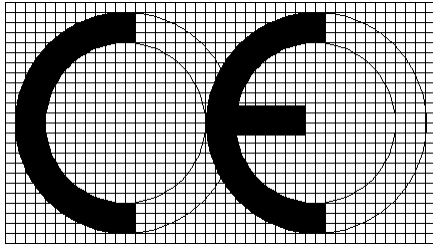
- *Beispiel:* Für eine Maschine mit Elektromotor gelten sowohl die Maschinenrichtlinie als auch die Niederspannungsrichtlinie. Für einen Laptop gelten sowohl die Niederspannungsrichtlinie als auch die Richtlinie über Elektromagnetische Verträglichkeit.

Eine notifizierte Stelle ist eine Stelle, die von einem Mitgliedstaat der EU-Kommission gemeldet wird und befugt ist, als unabhängiger Dritter Konformitätsbewertungsaufgaben (Prüfung, Zertifizierung, Überwachung) wahrzunehmen (z.B. TÜV).

Die Konformitätsbewertungsverfahren reichen von der internen Fertigungskontrolle über Baumusterprüfung in Verbindung mit Qualitätssicherung bis hin zum umfassenden Qualitätssicherungssystem.

- *Beispiel:* Für Spielwaren ist eine Baumusterprüfung möglich. Medizingerätehersteller haben ein Qualitätssicherungssystem einzurichten.

### 3.1.2. Die CE-Kennzeichnung



Download: <http://ec.europa.eu/enterprise/faq/ce-mark.htm>

Die CE-Kennzeichnung auf einem Produkt zeigt an, dass das Produkt den Anforderungen entspricht, die die EU dem Hersteller auferlegt.

Alle Produkte, die in den Anwendungsbereich von Richtlinien fallen, die diese Kennzeichnung vorsehen, und für den EU-Markt bestimmt sind, egal ob sie im Binnenmarkt oder in Drittstaaten hergestellt wurden, müssen zwingend das CE-Zeichen tragen.

Gelten für ein Produkt mehrere Richtlinien, so bedeutet die Kennzeichnung, dass Konformität mit sämtlichen Richtlinien besteht

Das Anbringen des CE-Zeichens auf einem Produkt, das nicht in den Anwendungsbereich mindestens einer Richtlinie fällt, ist verboten.

Die CE-Kennzeichnung ist eine *Eigenerklärung*. Der Verantwortliche erklärt damit nur, dass ein Produkt allen anzuwendenden EU-Vorschriften entspricht und die entsprechenden Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurden.

Das CE-Kennzeichen ist kein Sicherheitszeichen, das Verbrauchern die Sicherheit eines Produktes garantiert.

### 3.2. Österreichisches Produktsicherheitsgesetz

Das Produktsicherheitsgesetz 2004 („PSG“) hat den präventiven Schutz von „Leben und Gesundheit von Menschen vor Gefährdungen durch gefährliche Produkte“ zum Ziel.

Das PSG ist daher nicht auf Produkte anzuwenden, die nur Sachschäden herbeiführen können, jedoch Leben oder Gesundheit von Menschen nicht gefährden.

- *Beispiel:* Ein spezieller Teerentferner für Autos führt bei einer bestimmten Verwendung zu Lackschäden. Auf dieses Produkt ist zwar das PHG, nicht jedoch das PSG anwendbar, da der Teerentferner nur Sachschäden verursacht

Das PSG gilt nur insoweit, als keine besonderen bundesgesetzlichen Verwaltungsvorschriften anzuwenden sind. Sofern besondere Gesetze die Produktsicherheit regeln, findet das PSG (nur in beschränktem Maße) Anwendung.

Ungeregelt sind etwa Sportartikel, Kinderprodukte (nicht aber Spielzeug), Möbel, Werkzeug oder Textilien.

Besondere bundesgesetzlichen Regelungen sind hingegen etwa:

- Elektrotechnikgesetz
- Lebensmittelgesetz
- Chemikaliengesetz
- Arzneimittelgesetz
- Maschinen-Sicherheitsverordnung
- Gasgeräte-Sicherheitsverordnung

Das PSG gilt aber auch in diesen Bereichen im Rahmen der sogenannten „Maßnahmensubsidarität“. Sind behördliche Eingriffe in einzelnen Spezialnormen nicht vorgesehen, kann ein behördlicher Eingriff aufgrund des PSG erfolgen.

- *Beispiel:* Das Elektrotechnikgesetz regelt den Rückruf nicht. Sollte etwa ein Video-Beamer, der unter dieses Gesetz fällt, wegen Gefährlichkeit zurückgerufen werden müssen, können die Behörden den Rückruf trotzdem auf Grundlage des PSG anordnen.

Ab 1. Jänner 2010 wird im Maßnahmenbereich vieles durch die Verordnung (EG) 765/2008 abgedeckt, die direkt anwendbar ist.

### **3.3. Pflichtenkatalog**

Wie beim PHG sind vom PSG nicht nur Hersteller, sondern auch Importeure und Händler erfasst.

Demnach dürfen Hersteller und Importeure *nur sichere Produkte in Verkehr bringen* und unterliegen bestimmten Pflichten. Dazu zählen

- Gefahrenaufklärungspflicht / Unterrichtspflicht
- Produktbeobachtungspflicht
- Korrekturpflicht (bis zu Rücknahme und Rückruf)
- Kooperationspflichten (Auskünfte, Proben, Unterlagen, Korrekturvorschläge)

Händler müssen Hersteller und Importeure bei den soeben aufgezählten Verpflichtungen unterstützen, insbesondere dadurch, dass sie keine Produkte in Verkehr bringen dürfen, von denen sie wissen oder wissen müssten, dass sie nicht sicher sind.

Weiters müssen sie an der Überwachung der Sicherheit, insbesondere durch Weitergabe von Produktinformationen, und bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren mitwirken.

### **3.4. Produktsicherheit**

Im Sinne des PSG ist ein Produkt dann als sicher anzusehen, wenn es bei bestimmungsgemäßer oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung während der zu erwartenden Gebrauchsdauer keine Gefahren oder nur geringe, vertretbare Gefahren für Menschen in sich birgt.

- *Beispiel:* Vernünftigerweise vorhersehbar ist etwa die Benutzung eines Kinderwagens als Einkaufswagen oder die Verwendung eines Laserpointers zum Irritieren. Vernünftigerweise nicht vorhersehbar ist etwa die Verwendung eines Rasenmähers als Heckenschere.

Bei der Beurteilung der Sicherheit ist auf die Zielgruppe, das Erscheinungsbild und ähnliches Bedacht zu nehmen, wie z.B.

- Kinder, Senioren, Menschen mit Behinderung
- einschlägige Ausbildung der Benutzer
- die Aufmachung und Präsentation des Produktes (etwa Etikettierung, Gebrauchsanleitung)
- bestimmte Eigenschaften des Produktes (Zusammensetzung, Verpackung, Wartung, Lagerung)
- Wirkung bei Verwendung mit anderen Produkten (Kombinationen)

Grundsätzlich wird die Übereinstimmung des Produktes mit den Sicherheitsanforderungen unter Berücksichtigung technischer Normen oder dem Stand der Technik beurteilt.

Eine Übereinstimmung mit diesen Normen oder dem Stand der Technik bedeutet jedoch nicht, dass nicht bestimmte Maßnahmen zu treffen sind, wenn sich trotz dieser Übereinstimmung herausstellt, dass das Produkt für Menschen gefährlich ist.

### **3.5. Maßnahmenkatalog**

Entspricht ein Produkt nicht den erwähnten Sicherheitsanforderungen sind die zuständigen Behörden ermächtigt, Maßnahmen zu treffen. Dazu zählen etwa

- Verpflichtung zur Beigabe oder Verbesserung der Gebrauchsanweisung bzw. zur Anbringung von Kennzeichnungselementen auf der Verpackung oder dem Produkt selbst
- Verpflichtung auf dem Produkt Warn- und Verhaltenshinweise anzubringen

- Verpflichtung zur Veröffentlichung von Warnhinweisen oder anderen dringenden Informationen in der für die betroffenen Verkehrskreise geeigneten Weise und den hierfür geeigneten Medien
- Gebote und Verbote betreffend Werbemaßnahmen
- Festlegung bestimmter Beschaffungsanforderungen (z.B. Sicherheitsvorkehrungen)
- Verpflichtung zum Nachweis bestimmter Prüfanforderungen
- Verbote und Beschränkungen des In-Verkehr-Bringens
- Verbote oder Beschränkungen des Exports
- Rücknahme- oder Rückrufverpflichtung bereits in Verkehr gebrachter Produkte oder Produktsposten und nötigenfalls deren Vernichtung
- Veröffentlichung von Rückrufaktionen in geeigneten Medien.

Diese Maßnahmen können einzeln oder in Verbindung getroffen werden, wobei jeweils das gelindeste, noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden ist.

Der Strafrahmen bei Zuwiderhandlungen gegen das PSG beträgt EUR 25.000,-. Außerdem kann ein Verfall der Produkte angeordnet werden.

Zuständig für die Vollziehung ist der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie die Landeshauptleute. Letztere bestellen Produktsicherheits-Aufsichtsorgane mit weitreichenden Befugnissen.

## **4. Besonderheiten in den USA**

### **4.1. Allgemeines**

Bei den folgenden Ausführungen handelt es sich um eine verkürzte und vereinfachte Darstellung.

Zudem gibt es kein einheitliches US-Recht, da das Produkthaftungsrecht grundsätzlich in jedem Bundesaat der USA eigenständig geregelt ist bzw. wird von den dortigen Gerichten eigenständig angewandt wird.

Abweichungen von der folgenden Darstellung sind daher durchaus möglich.

#### **4.2. Punitive Damages**

Bei Produkthaftungsprozessen in den USA fällt insbesondere immer wieder auf, dass enorm hohe Schadenersatz- bzw. Schmerzensgeldansprüche zugesprochen werden.

Dabei handelt es sich um sogenannte *punitive damages* welche eine Art Stafschadenersatz darstellen, der dem Geschädigten zukommt.

Mit den *punitive damages* soll nicht nur der tatsächliche Schaden bzw. die tatsächlichen Schmerzen des Geschädigten ausgeglichen werden, sondern der Schädiger wegen besonderer Umstände auch noch bestraft werden.

*Punitive damages* werden in der Regel nur dann zugesprochen, wenn dem Haftpflichtigen ein bestimmtes verwerfliches Verhalten vorzuwerfen ist.

Im Ford-Pinto-Fall war dem Automobilhersteller Ford bekannt, dass die Platzierung des Tankes an einer bestimmten Stelle bei seitlichen Auffahrunfällen zur Explosion führen kann. Trotzdem entschloss sich Ford aus ökonomischen Erwägungen das Auto mit diesem Tank zu produzieren und nahm damit bewusst in Kauf, dass Menschen verletzt oder getötet werden.

Ford ging damals bei seinen Überlegungen von normalen Schadenersatzzahlungen aus und kalkulierte, dass bei einer bestimmten statistischen Wahrscheinlichkeit von Unfällen eine bestimmte Gesamtsumme von Schadenersatzsummen zu erwarten sind. Diese (potentiellen) Schadenersatzforderungen stellte man bei Ford den Entwicklungskosten bzw. den Kosten für die Neuentwicklung gegenüber. Da die von Ford errech-

neten Schadenersatzkosten geringer waren als die voraussichtlichen Kosten der Neuentwicklung, entschloss man sich, das Fahrzeug zu belassen, wie es war.

Im Zivilprozess wurde diese Art der Kalkulation bekannt und das Gericht verhängte empfindliche *punitive damages*, die jedenfalls über dem lagen, was sich Ford an Neuentwicklungskosten erspart hat.

*Punitive damages* stellen deshalb nicht nur eine Strafe dar, sondern sollen Unternehmen abschrecken (präventive Wirkung), aus ökonomischen Überlegungen das Leben und die Gesundheit von Menschen zu gefährden. Aus diesem Grund fallen sie üblicherweise empfindlich hoch aus.

#### **4.3. Besonderheiten des US-Prozessrechtes**

In den USA werden oft enorm hohe Summen eingeklagt. Die Gründe sind vielfältig.

Im Gegensatz zu unserem Rechtssystem sind die Gerichtskosten relativ gering und nicht vom eingeklagten Betrag abhängig. Dies macht den Prozesseintritt günstig.

In den USA hat zudem jede Partei – unabhängig vom Ausgang des Verfahrens – ihre eigenen Anwaltskosten zu tragen. Selbst wenn der Prozess verloren wird, sind die gegnerischen Anwaltskosten bei Produkthaftpflichtfällen in der Regel nicht zu bezahlen.

Weiters arbeiten sogenannte *plaintiff-attorneys*, also Anwälte die speziell für die Geschädigten auftreten, auf Erfolgshonorar, d.h. sie werden mit einem bestimmten Prozentsatz (üblicherweise 30-40 % des erstrittenen Betrages) entlohnt. Wird im Prozess kein Betrag erstritten, gehen die Klagsanwälte leer aus. Dies geht sogar soweit, dass die Klagsanwälte in manchen Fällen die angefallenen Auslagen (z.B. Honorare für Sachverständige) übernehmen.

Insgesamt ist also das Prozesskostenrisiko für einen Kläger gering, was naturgemäß Klagen begünstigt.

Anders als bei uns, gibt es in den USA auch in Zivilprozessen eine sogenannte „Jury“, die aus sechs bis zwölf Personen besteht (bei uns gibt es nur in Strafprozessen Geschworene oder Schöffen und in Arbeitsprozessen Laienrichter).

Die Jury bewertet die Beweise, bestimmt die Tatsachen, fällt das Urteil und bestimmt auch die Höhe des Schadenersatzes und allenfalls der *punitive damages*.

Dem Richter hingegen kommen im Prozess nur eingeschränkte Aufgaben (Bestimmung des anwendbaren Rechts, Bestimmung der Zulässigkeit von Beweisen, Bewertung der Qualifikation der Experten) zu. Er ist insbesondere nicht zuständig für die Tatsachenfeststellung und für die Urteilsfällung (inklusive der Festlegung der Höhe des Schadenersatzes).

In den USA gibt es auch keine gerichtlich beeideten Sachverständigen. Jede Partei bringt ihre eigenen Sachverständigen als Zeugen in den Prozess ein und hat sie selbst zu bezahlen.

Schlussendlich ist noch die *pretrial discovery* zu erwähnen. Kläger können dabei schon vor dem eigentlichen Prozess Einschau in die Unterlagen des geklagten Unternehmens verlangen, um so nähere für sie wichtige Informationen zu erhalten. Wird die Einschau nicht gewährt, wertet das Gericht dies negativ zu Lasten des Beklagten.

Insgesamt kann ein Gerichtsverfahren in den USA für ein beklagtes Unternehmen äußerst kostspielig werden. In vielen Fällen wird es daher unter Umständen günstiger sein – auch wenn man der Meinung ist, den Prozess zu gewinnen – auf eine Vergleichslösung im Vorfeld einzugehen.

## **Greiter Pegger Kofler & Partner**

Die Rechtsanwaltskanzlei Greiter Pegger Kofler & Partner geht auf Dr. Josef Greiter zurück, der im September 1897 seine Kanzlei eröffnete. Seit damals schenken uns Klienten ihr Vertrauen.

Wir verstehen uns heute als modernes, aus der Tradition gewachsenes Dienstleistungsunternehmen, das Klienten mit einem Team von Spezialisten in fast allen Rechtsgebieten berät und vertritt.

Unser Team besteht aus ca. 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, davon derzeit 11 Rechtsanwälte. Einer unserer Schwerpunkte ist das Wirtschaftsrecht, wobei wir auch international tätige Klienten betreuen.

Der Blick über die eigenen Grenzen ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Wir verfügen daher über ein Netzwerk persönlicher Kontakte zu Anwälten in fast allen Ländern und korrespondieren in den vier Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch und Italienisch.

Unsere vielfältige Erfahrung und unser Wissen geben wir durch Vortragstätigkeiten, insbesondere an Hochschulen und Universitäten, weiter.

Zu unseren Schwerpunkten zählen folgende Rechtsgebiete:

- Arbeitsrecht
- Architekten- und Baurecht
- Banken- und Kapitalmarktrecht
- Energie- und Telekommunikationsrecht
- Erbrecht und Testamente
- Europäisches Gemeinschaftsrecht
- Gesellschaftsrecht
- Grundverkehr
- Immobilien- und Liegenschaftsrecht
- IT-Recht
- Kartell- und Beihilfenrecht
- Marken-, Muster-, Patent- und Urheberrecht
- Mediation im Wirtschaftsleben
- Medizinrecht
- Mergers & Acquisitions
- Privatstiftungen
- Produkthaftung und Gewährleistung
- Prozessführung
- Schmerzensgeld und Schadenersatz
- Steuerrecht / Zollrecht
- Transport- und Speditionsrecht
- Umweltrecht
- Unternehmensbezogene Geschäfte
- Vereinsrecht
- Verfassungs- und Verwaltungsrecht
- Vergaberecht (öffentliche Auftragsvergabe)
- Verhandlungsvorbereitung
- Vertragsrecht (national und international)
- Vertriebsrecht
- Vollstreckung ausländischer Urteile
- Wettbewerbs- und Werberecht (unlauterer Wettbewerb)

Impressum / Medieninhaber:

**Greiter  
Pegger  
Kofler**

Rechtsanwälte

Maria-Theresien-Strasse 24 · AT-6020 Innsbruck  
Tel +43 (0)512 - 57 18 11 · Fax +43 (0)512 - 58 49 25  
[www.greiter.lawfirm.at](http://www.greiter.lawfirm.at) · [greiter@lawfirm.at](mailto:greiter@lawfirm.at)